

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **§ 1 Geltung der Bedingungen**

1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen auf Grund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Entgegenstehende Bedingungen werden von BEW nicht anerkannt, auch wenn diesen nicht widersprochen worden ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Angaben über die Beschaffenheit unserer Leistung sind keine Garantien im Sinn von § 443 BGB, es sei denn, wir erklären ausdrücklich schriftlich, dass wir eine Garantie i. S. v. § 443 BGB abgeben.

1.2 Die Bedingungen gelten auch für zukünftige Lieferungen an den Besteller, soweit BEW diese nicht zu abweichenden Bedingungen bestätigt hat.

1.3 Diese AGB gelten nicht, wenn der Kunde Verbraucher (§ 13 BGB) ist.

### **§ 2 Vertragsschluss**

2.1 Angebote erfolgen ausnahmslos freibleibend und unverbindlich hinsichtlich Mängel, Preis, Lieferfrist und Liefermöglichkeit. Die Gültigkeit, soweit nichts anderes festgelegt, beträgt 30 Tage. Ein Auftrag gilt erst dann und nur so als angenommen, wenn und soweit er von BEW schriftlich bestätigt oder wenn von BEW ein Lieferschein, eine Proforma-Rechnung oder eine Rechnung erstellt worden ist.

2.2 Mündliche, fernmündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich bestätigt werden.

2.3 Die bei Vertragsschluss festgelegten Bezeichnungen und Spezifikationen stellen den technischen Stand zu diesem Zeitpunkt dar.

2.4 Bei Nichterfüllung von Rahmen-/Abrufaufträgen behält sich BEW vor, die nach Ablauf des Vertrages nicht abgerufenen Gegenstände ohne vorherige Mahnung dem Kunden zu liefern und zu berechnen. Der Rücktritt von einem Rahmenauftrag ist nur dann möglich, wenn es sich hierbei um ein Katalogprodukt handelt. In diesen Fällen beträgt die Rücktrittsgebühr 25 % vom Wert der noch nicht abgerufenen und gelieferten Geräte. Bei kundenspezifischen Produkten oder Modifikationen ist ein Rücktritt vom bestehenden Vertrag oder ein Umtausch nicht möglich.

2.5 Wird die Laufzeit eines Vertrages überschritten, behält sich BEW das Recht vor, die einzelnen Preise für die jeweiligen Produkte zu prüfen und ggfs. anzupassen.

2.6 Für Rücksendungen irrtümlich bestellter Teile, muss eine Bearbeitungsgebühr von 10 %, mindestens jedoch 50,00 € für die Überprüfung berechnet werden.

2.7 Leihsendungen werden für eine Zeit von 14 Tagen kostenfrei zur Verfügung gestellt, wenn die Vereinbarung „Allgemeine Bedingungen für Leihsendungen“ unterschrieben vorliegt. Bei Überschreiten der kostenfreien Leihfrist von 14 Kalendertagen wird für jede angefangene Kalenderwoche eine Leihgebühr in Höhe von 5 % des Nettowarenwertes, mindestens jedoch 25,00 €, berechnet. Kommt eine von BEW bereitgestellte Leihsendung beschädigt zurück, so werden dem Leihsendungsnutzer die Reparaturkosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Leihsendungsprodukts berechnet.

2.8 Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

### **§ 3. Konstruktionsänderungen, Schutzvorrichtungen, Kostenvoranschläge, Zeichnungen**

3.1 Änderungen der Konstruktion, Ausführung und Montage zwischen Vertragsabschluss und Lieferung bleiben vorbehalten, soweit hierdurch die vom Kunden beabsichtigte Verwendung nicht wesentlich beeinträchtigt und der Wert unserer Leistung nicht herabgemindert wird.

3.2 Das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Modellen, anderen Unterlagen und Zusammenstellungen (auch aus Angeboten) verbleibt bei uns; sie dürfen Dritten, auch Beauftragten, nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Eine weitergehende Nutzung wird hiermit untersagt. Jede nicht von uns schriftlich autorisierte, weitergehende Nutzung auch durch Dritte begründet entgeltpflichtige Ansprüche von BEW gegenüber dem Nutzer oder dem Vermittler.

3.3 Zu unseren Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen hat der Kunde auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, die wir zulässigerweise in die Produktion des Liefergegenstandes eingeschaltet oder denen wir die Lieferung übertragen haben.

3.4 Die Weitergabe unserer Software an Dritte sowie die Vervielfältigung dieser Software darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Erstellung einer Sicherungskopie.

### **§ 4. Muster**

Proben gelten als Durchschnittsmuster. Die Muster bleiben Eigentum von BEW.

## **§ 5. Preise**

Die Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro zuzüglich der jeweiligen MwSt. Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für eine Lieferung ab Herstellungsort und schließen eine Standardverpackung ein. Mehrkosten für eine Spezialverpackung, für Luft- oder Seefracht und für die Einhaltung besonderer Verpackungsvorschriften sowie Kosten für Transportversicherungen, Abfertigungsgebühren und sonstige Gebühren werden dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei – auch nachträglichen – Leistungen, für die keine Preise vereinbart sind, werden diese nach den am Tage der Lieferung gültigen Kosten und Preisen verbindlich von BEW berechnet. Festpreise bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

## **§ 6. Gefahrenübergang**

Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und der Versendung geht in allen Fällen auf den Abnehmer über, sobald der Liefergegenstand die Betriebsräume von BEW verlässt; dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich die Absendung der Ware aus einem Grund, den BEW nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über. Dasselbe gilt, wenn BEW von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht.

## **§ 7. Lieferzeit und Lieferverzögerung**

7.1 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt erst, wenn sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Seiten über alle Bedingungen, Voraussetzungen sowie den Inhalt des Geschäfts einig und alle technischen Fragen abgeklärt sind.

7.2 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, den rechtzeitigen Erhalt aller etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Freigaben sowie die Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten des Bestellers – insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen – voraus. Sind diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferzeit angemessen verlängert. Dies gilt nicht, soweit BEW die Verzögerung zu vertreten hat.

7.3 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Sendung das Werk von BEW oder das Werk eines Unterlieferanten bzw. das Lager von BEW oder das Lager eines Unterlieferanten verlassen hat. Bei Abnahme ab Werk oder durch einen Beauftragten des Bestellers oder in dem Fall, dass die Lieferung sich auf Wunsch des Bestellers oder aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der vereinbarten Lieferfrist abnahme- bzw. versandbereit ist. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend ein Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

7.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist BEW berechtigt, für den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, Ersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

7.5 Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 7.4 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

7.6 In Fällen höherer Gewalt und bei allen Ereignissen, die außerhalb des Willens und der Einflussnahme von BEW liegen, wie z.B. Naturkatastrophen, Mobilmachungen, Krieg, Aufruhr, Streik und Aussperrung, behördlichen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie unvorhergesehenen Hindernissen bei Herstellung oder Lieferung – bei BEW oder eines Unterlieferanten von BEW – gilt die Lieferzeit als angemessen verlängert. BEW wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

7.7 Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellmengen bis zu  $\pm 10\%$  sind zulässig, sofern dies bei Berücksichtigung der Interessen des Bestellers für diesen zumutbar ist.

7.8 Im Falle eines von BEW zu vertretenden Lieferverzuges kann der Besteller erst vom Vertrag zurücktreten, wenn er BEW eine den Umständen nach angemessene Nachfrist gesetzt hat. Im Übrigen kann er nur auf Grund vorheriger Vereinbarungen zurücktreten. In diesem Fall hat BEW Anspruch auf Ersatz der aus dem Vertrag entstandenen Kosten und Auslagen einschließlich der Verpflichtungen, die BEW im Rahmen des vereinbarten Lieferumfangs gegenüber Dritten eingegangen ist. Ferner hat der Besteller in solchen Fällen den Gewinn zu ersetzen.

7.9 Bei Entwicklungsaufträgen kann eine Leistungsstellung auch auf der Grundlage von „best efforts“ erfolgen, und zwar regelmäßig dann, wenn noch keine technischen oder für eine kaufmännische Kalkulation geeigneten Erfahrungswerte vorliegen oder erwartbar oder unerwartet Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen die erwartete Zielsetzung wesentlich beeinflussen. BEW setzt den Besteller über Planabweichungen des Entwicklungsplans in Kenntnis. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von BEW innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen einer Verzögerung der Lieferung vom Verträge zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

7.10 Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach 10.2 dieser Bedingungen.

## **§ 8. Zahlungsbedingungen**

8.1 Rechnungen sind ab Rechnungsdatum und Zugang der Rechnung fällig. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, rein netto. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen

Vereinbarung.

8.2 Wechsel und Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Sie gelten als Zahlungseingang, wenn sie eingelöst sind. Für rechtzeitige Vorlegung von Schecks übernimmt BEW keine Haftung. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Forderung zuzüglich etwa aufgelaufener Zinsen und Kosten verwendet. Bankübliche Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.

8.3 Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend des Zahlungsverzuges. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8.4 Im Falle der Zahlungseinstellung oder der Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Abnehmers ist BEW berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. In diesen Fällen ist BEW berechtigt, ausstehende Lieferungen zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.

8.5 Die Zahlung hat durch Banküberweisung zu erfolgen.

8.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BEW anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8.7 Zahlungen müssen ausschließlich in Euro erfolgen.

## **§ 9. Gewährleistung**

### **9.1 Sachmängel**

a) Der Besteller hat die Ware und ihre Verpackung unverzüglich bei der Anlieferung nach den handelsüblichen Gepflogenheiten zu untersuchen, sowie die vorgeschriebenen Begleitpapiere der Ware auf Übereinstimmung mit der Bestellung, vertragsgemäße Beschaffenheit und etwaige Mängel zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder, wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, innerhalb von 10 Kalendertagen nach seiner Entdeckung, schriftlich angezeigt wurde. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe etc. von Mustern oder früheren Lieferungen berechtigen nicht zur Beanstandung. Bei berechtigter Mängelrüge leistet BEW bei Mängeln der gelieferten Waren nach Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen oder hat BEW eine gesetzte angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstreichen lassen, so hat der Besteller unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Ziffer 9 das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Vertragspreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei unerheblichen Mängeln hat der Besteller jedoch nur das Recht, den Vertragspreis zu mindern. Rückgriffsansprüche des Bestellers im Hinblick auf Gewährleistungsansprüche eines Endkunden sind dann ausgeschlossen, wenn der geltend gemachte Mangel nicht bereits bei Übergang der Gefahr auf den Besteller vorhanden war. Dies gilt insbesondere für Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung oder Behandlung der Waren beim Besteller oder bei seinem Beauftragten entstanden sind. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 478 und 479 BGB.

b) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch BEW oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für Rückgriffsansprüche (§ 479 Abs. 1 BGB), für Mängel eines Bauwerks und für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB).

c) Keine Gewähr wird insbesondere in den folgenden Fällen übernommen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, sowie chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von BEW zu verantworten sind.

d) Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haftet BEW nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

e) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Beschädigungen an CCDs (und ähnlichen Sensoren) keine Gewährleistung übernommen wird, es sei denn die Beschädigung geht auf grobe Fahrlässigkeit zurück.

## **§ 10. Haftung, Schadenersatz**

10.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von BEW infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere der Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 8 und 9 Ziffer 2 entsprechend.

10.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet BEW – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nur a) bei Vorsatz, b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, durch Organe oder leitende Angestellte, c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, d) bei Mängeln, die BEW arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat,

e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet BEW auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **§ 11. Eigentumsvorbehalt**

11.1 BEW behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung der gegen den Besteller aus dem Liefervertrag zustehenden Ansprüche vor.

11.2 BEW ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

11.3 Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er BEW unverzüglich davon zu benachrichtigen.

11.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BEW zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

11.5 Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann BEW die Herausgabe des Liefergegenstandes nur verlangen, wenn BEW vom Vertrag zurückgetreten ist.

11.6 Bei Weiterveräußerung der Ware durch den Erwerber ist dieser verpflichtet, die Betriebs- bzw. Montageanleitung von BEW weiterzureichen.

## **§ 12. Datenschutz**

12.1 BEW bedient sich der elektronischen Datenverarbeitung und speichert zu diesem Zweck die personen- und geschäftsbezogenen Daten ihrer Besteller im Rahmen des § 28 Bundesdatenschutzgesetz.

## **§ 13. Urheberschutz**

13.1 Entwürfe, Zeichnungen, Organisationspläne, Zusammenstellungen usw., die von BEW ausgearbeitet und vorgelegt werden, bleiben deren uneingeschränktes Eigentum. Sie dürfen ohne Genehmigung weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden.

## **§ 14. Schlussbestimmungen**

14.1 Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist in Deutschland. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

14.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen ungültig, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesen Fällen ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise das von den Vertragsparteien angestrebte Vertragsziel erreicht oder diesem wirtschaftlich am nächsten kommt.

14.3 Die Rechtsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht.

14.4 Der Stand der allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen entspricht dem 23. September 2007.